

§333

Entscheidung des Gerichts

- (1) Das Gericht entscheidet über den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens durch Beschluß.
- (2) Ordnet es die Wiederaufnahme an, ist gleichzeitig Termin zur neuen Hauptverhandlung anzuberaumen.
- (3) Auf das weitere Verfahren finden die Vorschriften über das gerichtliche Verfahren Anwendung.

1.1. Anordnung der Wiederaufnahme: Das Gericht hat zu prüfen und zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für die Eröffnung des Wiederaufnahmeverfahrens vorliegen. Der Beschluß über die Wiederaufnahme des Verfahrens, der seinem Wesen nach ein Eröffnungsbeschluß ist, hat aber andere Voraussetzungen als im Verfahren erster Instanz. Er darf nur ergehen, wenn nach dem Ergebnis des gern. § 330 Abs. 1 eingeleiteten Ermittlungsverfahrens, das für das Gericht Prüfungsgrundlage ist, die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme (vgl. § 328) gegeben sind. Die Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt zu weiteren Ermittlungen ist möglich. Bei der Entscheidung über die Anordnung der Wiederaufnahme ist das Gericht in bezug auf die Person und den Sachverhalt an den Wiederaufnahmeantrag gebunden. Im Beschluß über die Anordnung der Wiederaufnahme kann wie bei einem Eröffnungsbeschluß (vgl. § 194 Abs. 1) auf den Antrag des Staatsanwalts Bezug genommen werden.

1.2. Ablehnung der Wiederaufnahme: Ergibt die Prüfung, daß die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme fehlen, lehnt das Gericht den Antrag durch begründeten Beschluß ab. Die Ablehnung kann auch njjr einen Teil des Wiederaufnahmebegehrens betreffen. Aus den Gründen muß hervorgehen, ob die Wiederaufnahme wegen Unzulässigkeit (vgl. § 328 Abs. 2 oder § 329) oder wegen Unbegründetheit (Nichtvorliegen der Voraussetzungen des § 328 Abs. 1 Ziff. 1 und 2) abgelehnt wird.

1.3. Zur Zustellung der Entscheidung des Gerichts über die Anordnung oder die Ablehnung der Wiederaufnahme vgl. §§ 184—186.

1.4. Ein Beschwerderecht gegen den ablehnenden Beschluß hat der Staatsanwalt (vgl. § 305 i. V. m. §333 Abs. 3). Wird die zugunsten eines Verurteilten vom Staatsanwalt beantragte Wiederaufnahme ab-

gelehnt, steht das Beschwerderecht auch dem Verurteilten oder — nach seinem Tode — dem in § 330 Abs. 2 Ziff. 2 genannten Personenkreis zu. Das gilt auch, wenn dem Wiederaufnahmeantrag kein Gesuch zugrunde lag.

2. Zur Anberaumung des Termins zur neuen Hauptverhandlung vgl. §§201-209.

3. Anwendung der Vorschriften über das gerichtliche Verfahren: Für die Vorbereitung und Durchführung der Hauptverhandlung gelten die §§ 199-250, 252-256. Eine Erweiterung der Anklage gern. § 237 ist jedoch nicht möglich. Der Verurteilte ist zu laden bzw. vorzuführen; für ihn gelten die Vorschriften über den Angeklagten, insbes. §216. Der Gesuchsteller (vgl. § 330 Abs. 2), sofern es sich nicht um den Verurteilten handelt, ist vom Termin der Hauptverhandlung zu benachrichtigen. Dem verstorbenen Verurteilten ist ein Verteidiger zu bestellen (vgl. § 63 Abs. 2). In der Hauptverhandlung tritt an die Stelle des Vortrags des wesentlichen Inhalts der Anklage (vgl. § 221 Abs. 4) der Vortrag des Wiederaufnahmeantrags und an die Stelle der Verlesung des Eröffnungsbeschlusses (vgl. §221 Abs. 5) die Verlesung des Beschlusses gern. §333 Abs. 1. Inhalt und Umfang der Beweisaufnahme müssen den gesamten Gegenstand des Wiederaufnahmeantrags umfassen und den Forderungen des § 222 und ggf. des § 69 entsprechen. Die neuen Tatsachen und Beweismittel müssen zusammen mit den bisherigen Feststellungen in der Sache verhandelt und im Zusammenhang geprüft werden. Bildet nur eine von mehreren Straftaten des Verurteilten den Gegenstand des Wiederaufnahmeverfahrens, beschränkt sich die Beweisaufnahme auf die Klärung dieser Straftat. Eine Rückgabe der Sache zur Nachermittlung an den Staatsanwalt ist auch in diesem Verfahrensstadium möglich.